

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) zum 1. Januar 2007 ist ein Meilenstein für die Eigenverantwortung der Thüringer Hochschulen gelegt worden. Es wurden wegweisende Änderungen bei der Kompetenzverteilung zwischen dem Freistaat Thüringen und den Hochschulen vorgenommen. Gleichzeitig sind die hochschulinternen Organisationsstrukturen an die neue Selbstverantwortung der Hochschulen angepasst worden. Zusätzlich haben die Thüringer Hochschulen in den vergangenen Jahren einen Strukturwandel vollzogen, um die Vorgaben der europäischen Studienreform umzusetzen. Das Studienangebot wurde auf die Bachelor- und Master-Studiengänge ausgerichtet.

Die dynamische Entwicklung im Hochschulwesen hat dazu geführt, dass im Jahre 2014 das Thüringer Hochschulgesetz weiterentwickelt werden musste, um optimale Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu ermöglichen. Die damalige CDU-geführte Landesregierung hat mit dem Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (April 2014) eine verlässliche Grundlage geschaffen, um neue Karrierewege - Tenur-Track- beziehungsweise Career-Track-Berufungen - umzusetzen. Darüber hinaus wurden mit der Weiterentwicklung die Bedürfnisse einer modernen Arbeitswelt berücksichtigt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wird denjenigen, die über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen, aber eine berufliche Qualifizierung vorweisen können, durch das Studium auf Probe der Weg an die Hochschulen im Freistaat eröffnet. Parallel dazu wurde die Möglichkeit geschaffen, berufsbegleitende, grundständige Studiengänge zu etablieren, die der Weiterbildung dienen.

Damit der erfolgreiche Weg der Thüringer Hochschullandschaft weiter beschritten werden kann, bedarf es einer erneuten Weiterentwicklung des bestehenden Thüringer Hochschulgesetzes, um sich im nationalen und internationalen Wettbewerb zu behaupten. Gerade für unser Land haben die Hochschulen als Wachstumskerne und Orte der Innovation, der Forschung und Entwicklung einen besonderen Stellenwert. Aber sie sind nicht nur der Motor für ein modernes Thüringen, sondern sie übernehmen wichtige gesellschaftliche und kulturelle Aufgaben. Die Hochschulen haben eine besondere Bedeutung für die Fachkräftesicherung und sie stehen für die kulturelle Vielfalt unseres Landes. Seit mehr als

zehn Jahren ist das Thüringer Hochschulgesetz in Kraft. In diesem Zeitraum haben sich neue Entwicklungen in der Rechtsprechung, insbesondere durch die Verfassungsgerichte, vollzogen. Deshalb bedarf es einer Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes an die neuen Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010 - 1 BvR 748/06, BVerfGE 127, 87 und Beschluss vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, 338). Dieser Umstand soll genutzt werden, um das Thüringer Hochschulgesetz optimal an die Anforderungen für eine moderne Wissenslandschaft anzupassen. Hierbei steht ein umsichtiger und verantwortungsvoller Weiterentwicklungsprozess im Bereich Hochschulgovernance im Vordergrund.

## **B. Lösung**

Die Fraktion der CDU will mit diesem Änderungsgesetz das bewährte Thüringer Hochschulgesetz weiterentwickeln und die Vorgaben der Verfassungsgerichte für eine verfassungskonforme Gestaltung umsetzen. Deshalb sollen die Mitwirkungsrechte der Hochschulen und des Fakultätsrates des Universitätsklinikums Jena (UKJ) erweitert werden. Dazu werden die Kompetenzen des Senats bei der Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung gestärkt. Zudem wird ein Erweiterter Senat (§ 33 a) eingeführt, um die Wahl des Präsidenten auf eine breitere Legitimationsgrundlage zu stellen. Im Bereich des UKJ wird ebenfalls nach diesem Änderungsgesetz eine Wahlversammlung (§ 97 c) eingeführt, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Sie gewährleistet ein starkes Mitspracherecht aller Mitglieder des UKJ bei der Wahl und Abwahl des wissenschaftlichen Vorstandes.

Die bewährten Governance-Strukturen sollen weitgehend erhalten bleiben. Deshalb werden an der Besetzung der Senate keine Änderungen vorgenommen. Exzellente Wissenschaft und gute Lehre sind das Rückgrat der Hochschulen. Aus diesem Grund müssen die Strukturen so ausgerichtet sein, dass eben dieses Primat dauerhaft gewährleistet ist. Dafür tragen nach unserer Überzeugung in erster Linie die Hochschullehrer die Verantwortung. Wir können uns nicht der Gefahr endloser Debatten aussetzen. Stillstand ist für unsere Hochschullandschaft, die im nationalen und im internationalen Wettbewerb steht, nicht hinnehmbar. Eine Einführung von Paritäten würde das Risiko bergen, dass sich Entscheidungsprozesse verzögern und sich die Reaktionsgeschwindigkeiten der Thüringer Hochschulen an eine sich verändernde Umwelt verlangsamen. Eingriffe in die Hochschulautonomie und in das Recht auf Selbstverwaltung müssen begrenzt werden.

Mit der Einführung der Bauherreneigenschaft (§ 13 a) will die Fraktion der CDU nicht nur die Autonomie der Hochschulen, sondern auch ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Dazu zählt auch die Förderung von Berufungs- und Karrierekonzepten zur Gewinnung von qualifizierten in- und ausländischen wissenschaftlichen Nachwuchs. Gleichmaßen soll mit der Streichung, dass in der Regel bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Beschäftigungsverhältnis gelten sollte, ein starkes Signal für den Wettbewerb um die klügsten Köpfe gesendet werden. Durch die Änderung des § 79 Abs. 1 kann die Ernennung als Beamter auf Lebenszeit nun mehr auch erfolgen, wenn anhand einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird.

Im Bereich des akademischen Nachwuchses sollen die Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 umgesetzt werden. Mit der Umsetzung ist die Befristungsdauer von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifikation entspricht.

Zudem ist vorgesehen, dass die Zusammenarbeit von Fachhochschulen und Universitäten im Bereich der "kooperativen Promotion" verbessert wird (§ 54 Abs. 5). Es soll die vollständige Gleichberechtigung bei kooperativen Promotionen zwischen den Hochschullehrern beider Hochschularten erzielt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dieses Gesetz das Bewährte bewahren soll und nur im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben, im Hinblick auf die Stärkung der Autonomie sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Hochschulen weiterentwickelt wird.

### **C. Alternativen**

Keine; die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands würde als nicht verfassungskonform angesehen werden.

### **D. Kosten**

Keine

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes****Artikel 1**

Das Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studienbewerbern, Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung; dabei sorgen sie für einen Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und wirken darauf hin, die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,
2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
3. ausländischen Studierenden und
4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

Sie fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur. Die Hochschulen sollen einen Beauftragten für Behinderte bestellen, der die Belange der Studierenden mit Behinderung vertritt."

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "der akademischen Mitarbeiter, an Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule auch der Mitarbeiter," durch die Worte "der Mitarbeiter" ersetzt.
4. Nach § 13 wird § 13 a eingefügt:

**"§ 13 a  
Bauangelegenheiten**

Den Hochschulen können auf Antrag von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium Aufgaben der Bauherrenvertretung übertragen werden. Über den Antrag entscheidet das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Das Nähere zur Aufgabenübertragung wird auf der Grundlage von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu erstellenden Rahmenvorgaben, insbesondere zu

- den Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben,
- Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben,
- den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen,
- der Finanzierung der Baumaßnahmen,

in einer zwischen der antragstellenden Hochschule sowie dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium, dem Ministerium sowie dem für Finanzen

zuständigen Ministerium zu schließenden Vereinbarung geregelt."

5. § 27 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne im Einvernehmen mit dem Senat nach § 33 Abs. 1 Nr. 7 und unter Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,"

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Senat wählt die Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Ihre Amtszeit beträgt drei bis vier Jahre. Zum Vizepräsidenten kann nur eine Person bestellt werden, die mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung nachweisen kann. Mindestens ein Vizepräsident muss Professor sein. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vizepräsidenten können vom Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgewählt werden."

7. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kanzler nimmt die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten unter der Verantwortung des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche wahr."

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Eine Findungskommission aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates, fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das zuständige Ministerium bestellt den Präsidenten. Kommt

eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Findungskommission eine neue Vorschlagsliste auf. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs bis acht Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; im Fall einer ersten beabsichtigten Wiederwahl kann auf das Findungsverfahren sowie auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet werden, soweit der Erweiterte Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers mit einfacher Mehrheit beschließt. Näheres zu den Sätzen 2 bis 8 und 11 bis 12 regelt die Grundordnung."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Erweiterten Senats abgewählt werden. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat."

c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats mit Zustimmung des Senats abgewählt werden; die Zustimmung des Senats bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

"(7) Der Erweiterte Senat nach § 33 a kann aus dem Kreis der bisherigen Präsidiumsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des Präsidenten und dem Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten einen vorläufigen Leiter wählen; im Fall einer Abwahl des Präsidenten soll die Wahl eines vorläufigen Leiters mit der Abwahl verbunden werden. Der vorläufige Leiter wird vom Ministerium bestellt. Sofern kein vorläufiger Leiter bestellt wird oder bis zum Zeitpunkt der Bestellung eines vorläufigen Leiters nimmt das den Präsidenten bislang vertretende Mitglied des Präsidiums die Aufgaben des Präsidenten wahr."

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 8 bis 10.

9. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Präsidenten,"

- b) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
  - "2. Beantragung der Abwahl des Präsidenten beim Erweiterten Senat,"
- c) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
  - "3. Bestätigung der Abwahl des Präsidenten durch den Erweiterten Senat,"
- d) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
  - "4. die Wahl des Kanzlers nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 sowie dessen Abwahl nach Maßgabe des § 31 Abs. 6,"
- e) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.
- f) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
  - "6. Stellungnahme zur Grundordnung,"
- g) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
  - "7. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie deren Fortschreibung,"
- h) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 8 bis 13.

10. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. Erlass und Änderung der Grundordnung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt,"
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. Erteilung des Einvernehmens zum Wahlvorschlag des Hochschulrates für die Wahl des Präsidenten,"
- c) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
  - "3. Beantragung der Abwahl des Präsidenten beim Erweiterten Senat,"
- d) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
  - "4. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl des Kanzlers nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 und Abs. 6 sowie bei der Bestimmung der Mitglieder des Hochschulrats nach Maßgabe des § 32 Abs. 5,"

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

"5. Wahl und Abwahl des Vizepräsidenten,"

f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

g) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

"7. Erteilung des Einvernehmens zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung,"

h) Die bisherigen Nummern 6 bis 14 werden die Nummern 8 bis 16.

11. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

"§ 33 a  
Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 33 Abs. 3 Satz 1 zusammen; hinzukommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 20 Abs. 2 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kanzler und die Dekane der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.

(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl des Präsidenten sowie für die Wahl eines vorläufigen Leiters nach Maßgabe des § 31 Abs. 7 Satz 1.

(3) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz."

12. Dem § 48 wird folgender Absatz 12 angefügt:

"(12) Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird durch die Hochschule auf der Grundlage einer vom Studierenden auf dessen Kosten beizubringenden ärztlichen Bescheinigung festgestellt, die auf die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit unabweisbar erforderlichen Angaben zu beschränken ist."

13. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 14 wird eingefügt:

"14. für welche Lehrveranstaltungen die verpflichtende Teilnahme als Prüfungsvoraussetzung gilt, grundsätzlich ist dabei von einer verpflichtenden Teilnahme auszugehen, wenn das Lernziel der Lehrveranstaltung nur durch die Anwesenheit des Studierenden erreicht werden kann,"

- b) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

14. Dem § 54 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden."

15. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Professoren, werden in der Regel, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Eine Ernennung auf Lebenszeit setzt voraus, dass anhand einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird; das Ministerium kann von dieser Voraussetzung Ausnahmen zulassen. Professoren können auch als Beamte auf Zeit oder als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre; eine erneute befristete Beschäftigung als Professor ist nicht zulässig."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag der zuständigen Organisationseinheit der Hochschule ohne erneutes Berufungsverfahren möglich. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Hochschule. Dem Antrag nach Satz 1 ist eine gutachterliche Stellungnahme zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des betroffenen Professors beizufügen. § 24 Abs. 6 Satz 1 (Sondervotum), § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Fall der Umwandlung eines befristeten Angestelltenverhältnisses in ein unbefristetes."

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

16. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Sofern die Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters erfolgt, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren und eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die insbe-

sondere das Qualifizierungsziel, einen Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt."

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgende Sätze werden angefügt:

"Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben sich im Rahmen einer Probezeit von zwei Jahren zu bewähren. Die Bewährung ist durch eine Probezeitbeurteilung festzustellen. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden, so ist sie angemessen, jedoch nicht um mehr als ein Jahr, zu verlängern. Für die Regelbeurteilung gilt § 49 Thüringer Laufbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung. Für Beförderungen gelten die Vorgaben des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung."

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

17. § 89 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Einstellung des Hochschulpersonals erfolgt durch den Leiter der Hochschule, in der der Einzustellende tätig sein soll."

- b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Er kann diese Befugnis weiter übertragen."

18. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. die Wahlversammlung."

19. § 96 erhält folgende Fassung:

"§ 96  
Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzungen des Universitätsklinikums Jena, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt,
2. Stellungnahme zur Gebührenordnung des Universitätsklinikums Jena,
3. Erteilung des Einvernehmens zum Erlass und zur Änderung der Grundsatzung und zur Struktur- und Entwicklungsplanung und deren Fortschreibung, je-

- weils soweit Angelegenheiten von Lehre und Forschung betroffen sind, sowie die Stellungnahme hierzu im Übrigen,
4. Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium nach § 91 Abs. 2 Satz 3,
  5. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, bei unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand,
  6. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
  7. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Universitätsklinikums für Forschung und Lehre,
  8. Stellungnahme zum Sachbericht zur Trennungsberechnung,
  9. Erteilung des Benehmens zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie zur Bestellung von deren Leitungen,
  10. Erteilung des Benehmens zur Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Bestellung der Leitungen zentraler Einrichtungen,
  11. Mitwirkung in der Findungskommission sowie an der Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands in der Wahlversammlung,
  12. Erteilung des Einvernehmens zur Wahl und Abwahl des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands,
  13. Wahl und Abwahl der Prodekane nach Maßgabe des Absatzes 4.

Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Universitätsklinikums Jena (§ 91 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Fakultätsrats. Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 36 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach § 97 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(3) Der Dekan (§ 97 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor, vollzieht dessen Beschlüsse und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums Jena beim Klinikumsvorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für Aufgaben in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten.

(4) Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat für drei bis fünf Jahre gewählt. Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan einen Prodekan abberufen. Das Nähere regelt das Universitätsklinikum in der Grundsatzung."

20. § 97 erhält folgende Fassung:

"§ 97

Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum Jena und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes einem anderen Organ oder dem Gewährträger zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundsatzung sowie die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, im Übrigen unter Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; vor Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung ist zusätzlich die Stellungnahme des Verwaltungsrats nach § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zu würdigen,
2. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium; vor Abschluss sind die Stellungnahme des Verwaltungsrats nach § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 herzustellen,
3. Aufstellung und Anpassung des Wirtschaftsplans, hinsichtlich des Wirtschaftsplans für Forschung und Lehre unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
4. Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses,
5. Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen sowie deren künftige Verwendung und Ausschreibung,
6. Einstellung des Personals,
7. Erstellung von Grundsätzen für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum Jena,
8. aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten, soweit diese nicht nach § 96 Abs. 3 Satz 3 dem Dekan zugewiesen ist,
9. Erlass der Gebührenordnung,
10. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Bestellung der Leitungen zentraler Einrichtungen im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
11. Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
12. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats,
13. Erteilung des Einvernehmens zu Berufungsvorschlägen mit unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung, das Einvernehmen kann nur wegen begründeter Zweifel an der Eignung eines vorgeschlagenen Kandidaten für die Aufgabe in der Krankenversorgung verweigert werden,
14. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrich-

- tungen und sonstigen Struktureinheiten im Be-  
nehmen mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-  
Universität Jena und dem Fakultätsrat nach § 96  
Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
15. Bestellung der Leitung der Kliniken, klinischen Ein-  
richtungen und sonstigen Struktureinheiten im Be-  
nehmen mit dem Fakultätsrat nach § 96 Abs. 1  
Satz 2 Nr. 9,
  16. Vorschlag für die Bestellung eines Pflegedirektors  
nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 im Be-  
nehmen mit den leitenden Pflegekräften des Uni-  
versitätsklinikums Jena,
  17. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte für die  
Tochterunternehmen und Beteiligungen des Uni-  
versitätsklinikums.

Der Klinikumsvorstand hat gegenüber den Strukturein-  
heiten des Universitätsklinikums Jena in der Kranken-  
versorgung Weisungsbefugnis.

(2) Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. der Medizinische Vorstand mit Zuständigkeit für das  
Ressort Krankenversorgung,
2. der Kaufmännische Vorstand mit Zuständigkeit für  
das Ressort Wirtschaftsführung und Administration,
3. der Wissenschaftliche Vorstand mit Zuständigkeit  
für das Ressort Forschung und Lehre, der zugleich  
das Amt des Dekans wahrnimmt.

Dem Kaufmännischen Vorstand obliegt die kaufmänni-  
sche Führung des Universitätsklinikums Jena. Hierzu  
hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an-  
zuwenden. Er hat die Stellung wie ein Beauftragter für  
den Haushalt nach § 9 ThürLHO. Die Geschäftsberei-  
che der Mitglieder des Klinikumsvorstands werden im  
Übrigen in der Grundsatzung geregelt.

(3) Der Klinikumsvorstand fasst seine Beschlüsse ein-  
stimmig. Die Grundsatzung soll ein Schlichtungsverfah-  
ren für den Fall vorsehen, dass in wichtigen Angelegen-  
heiten keine einstimmige Beschlussfassung zustande  
kommt. Der Pflegedirektor nimmt mit beratender Stim-  
me an den Sitzungen des Klinikumsvorstands teil. Der  
Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die  
der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

(4) Der Klinikumsvorstand bestellt für in der Regel vier  
Jahre, höchstens jedoch für die Dauer der jeweiligen  
Amtszeit des bestellten Mitglieds, einen Sprecher. Die  
Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Klinikumsvorstand hat dem Verwaltungsrat re-  
gelmäßig, mindestens vierteljährlich und im Übrigen  
nach Aufforderung, schriftlich über grundsätzliche An-  
gelegenheiten, insbesondere die Finanz-, Investitions-  
und Personalplanung, sowie über den Gang der Ge-  
schäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des  
Universitätsklinikums Jena sowie der Tochter- und Ge-  
meinschaftsunternehmen, zu berichten. Einmal jährlich  
ist über den Stand der Unternehmensbeteiligungen,  
die erworbenen oder errichteten Unternehmen sowie  
die Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems zu  
berichten. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist  
außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu be-  
richten. Zu der ersten Verwaltungsratssitzung eines Ge-  
schäftsjahres berichtet der Klinikumsvorstand über den  
Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung

des vergangenen Geschäftsjahrs. Ferner ist dem Verwaltungsrat zu seiner ersten Sitzung im Geschäftsjahr ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des abgelaufenen Geschäftsjahrs zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren."

21. Nach § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:

"§ 97 a  
Wahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands und  
dienstrechtliche Stellung

(1) Der Wissenschaftliche Vorstand, der Hochschullehrer sein muss, wird von der Wahlversammlung nach § 97 c mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer gewählt. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszusprechen. Zur Vorbereitung der Wahl erstellt eine Findungskommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Fakultätsrats und Verwaltungsrats, unter Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann und der als Empfehlung der Wahlversammlung zuzuleiten ist. Eine mehrfache Wiederwahl des Wissenschaftlichen Vorstandes ist zulässig; die Sätze 2 und 3 finden dann keine Anwendung.

(2) Medizinischer und Kaufmännischer Vorstand werden mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewählt. Die Wahl bedarf des Einvernehmens des Fakultätsrats. Vor der Wahl des Medizinischen Vorstands, der approbierter Arzt sein muss und über Erfahrungen in der Leitung einer klinischen Einrichtung verfügen soll, sind die Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Struktureinheiten anzuhören. Die Stellen sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu sechs Jahre. Sie nehmen ihre Ämter hauptamtlich wahr. Mit den Vorstandsmitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird das Universitätsklinikum Jena durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Für die Vorstandsmitglieder findet § 31 Abs. 8 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung."

22. Nach § 97 a wird folgender § 97 b eingefügt:

"§ 97 b  
Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands

(1) Der Wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung nach § 97 c abgewählt werden. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. Der Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats nach Satz 1 bedarf jeweils einer einfachen Mehrheit. § 31 Abs. 7

gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der vorläufige Wissenschaftliche Vorstand aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrer zu wählen ist.

(2) Medizinischer und Kaufmännischer Vorstand können auch auf Antrag des Fakultätsrats durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; der Antrag des Fakultätsrats bedarf einer einfachen Mehrheit. Die Abwahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder."

23. Nach § 97 b wird folgender § 97 c eingefügt:

"§ 97 c

Wahlversammlung des Universitätsklinikums Jena

(1) Die Wahlversammlung des Universitätsklinikums Jena entscheidet über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands nach Maßgabe des § 97 a und b.

(2) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Verwaltungsratsvorsitzende."

24. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht nach § 96 Abs. 1 dem Fakultätsrat zugewiesen ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Grundsatzung und der sonstigen Satzungen einschließlich der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands,
2. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung sowie zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen vor deren Abschluss mit dem Ministerium,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
5. Beschluss des Jahres- und Konzernabschlusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 sowie die Beschlussempfehlung an den Gewährträger zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Billigung des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,
6. Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. Bestellung eines Pflegedirektors auf Vorschlag des Klinikumsvorstands in der Regel für zehn Jahre; die Wiederbestellung ist möglich,
8. Entscheidung über Kreditaufnahmen, Grundstücks- und Beteiligungsgeschäfte,
9. Zustimmung zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Struktureinheiten,

10. Mitwirkung in der Findungskommission sowie an der Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands in der Wahlversammlung,
11. Wahl und Abwahl des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands,
12. Entscheidung über die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
13. Entscheidung über die Grundsätze für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum Jena."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. zwei mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Medizin und eine mit dem Hochschul- oder Krankenhauswesen vertraute Persönlichkeit aus Klinikmanagement, Wirtschaft oder Dienstleistungsbereich, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem Ministerium angehören,"

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

c) Absatz 4 Satz 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Entscheidung über die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,"

25. § 99 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Auf Vorschlag des Verwaltungsrats entscheidet der Gewährträger bis zum 31. August des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Billigung des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Gleichzeitig ergeht eine Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses einschließlich der Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Fraktion der CDU legt mit diesem Änderungsgesetz einen Gegenentwurf zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften der Landesregierung vor. Wir sind überzeugt davon, dass Thüringen kein neues Hochschulgesetz benötigt, sondern das bestehende Thüringer Hochschulgesetz weiterentwickelt und an die neuen Vorgaben der Rechtsprechung angepasst werden kann. Dieses Änderungsgesetz berücksichtigt die besondere Verfassungslage in Thüringen (Artikel 28 Abs. 1 Seite 2 Verfassung des Freistaats Thüringen), die eine umfassende Beteiligung aller Mitglieder in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen vorsieht.

Das Thüringer Hochschulgesetz ist ein modernes Gesetz, das sich seit Inkrafttreten bewährt und einen Meilenstein für die Eigenverantwortung der Thüringer Hochschulen gelegt hat. Die Bestrebungen der Landesregierung, in die Autonomie der Hochschulen einzugreifen, lehnen wir ab. Wir lehnen ebenfalls die Einführung von Paritäten bei der Besetzung von Senaten oder bei sonstigen Organisationseinheiten ab. Die Hochschullehrermehrheit muss konsequent erhalten bleiben, nur so ist es möglich, dass das Primat einer exzellenten Wissenschaft und gute Lehre dauerhaft gewährleistet werden kann. Paritätisch besetzte Gremien bergen die Gefahr endloser Debatten, verzögern Entscheidungsprozesse und führen zu einer geringeren Reaktionsgeschwindigkeit der Hochschulen auf eine sich verändernde Umwelt im unausweichlichen internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb. Eine starre Quotenregelung per Gesetz, welche die Landesregierung verbindlich für alle Hochschulen anstrebt, greift direkt in die Selbstverwaltung der Hochschulen ein. Nicht jede Hochschule ist aufgrund ihrer Struktur in der Lage, eine solche starre Regelung im Sinne des Gesetzes zu erfüllen. Zusätzlich soll nach dem Willen der Landesregierung ein Vertreter des zuständigen Ministeriums in den Hochschulrat entsendet werden, der nicht im Interesse seines Dienstherrn handeln soll, sondern im Interesse der Hochschule, also als Vertreter des Ministeriums sowohl der Landesregierung als auch der Hochschule verantwortlich sein soll. Wir erteilen solchen Bestrebungen zur Einschränkung der Autonomie der Hochschulen eine Absage. Die bisherigen Governance-Strukturen haben sich bewährt und müssen weitgehend vor dem Hintergrund von verfassungsrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben. Deshalb legen wir ein Änderungsgesetz zum Thüringer Hochschulgesetz vor, das diesem Ansinnen folgt und darüber hinaus das bestehende Gesetz in wichtigen Punkten weiterentwickelt.

Dazu zählen unter anderem, die Einführung der Bauherreneigenschaft, die Förderung von Berufungs- und Karrierekonzepten zur Gewinnung von qualifizierten in- und ausländischen wissenschaftlichen Nachwuchs, die Verbesserung des akademischen Nachwuchses mit der Umsetzung der Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes sowie die Stärkung von kooperativen Promotionen und die Unterstützung von zum Beispiel benachteiligten Studierenden und Promovierenden. Mit diesen Änderungen wollen wir unsere Hochschulen stärken, die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und die Autonomie fördern.

Wir wollen die Hochschulen unterstützen, sich weiterhin erfolgreich zu entwickeln, damit sie ihre originären Aufgaben erfolgreich meistern und ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung nachkommen können.

Die Wissenschaft lebt von der Vielfalt. Die Erkenntnisse aus der Forschung liefern wichtige Ergebnisse, die unser Leben bereichern und uns dabei unterstützen, Gefahren abzuwenden und Krisen zu meistern. Deshalb bedarf es keiner Zivilklauseln, welche per Gesetz den Hochschulen "selbstbestimmt" auferlegt werden.

Ideologie darf in der Hochschullandschaft keinen Platz haben, denn Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Der § 4 Abs. 2 wird aufgehoben, da eine Neuregelung der Zuständigkeit der Bauangelegenheiten in § 13 a erfolgt.

Zu Nummer 2:

Grundsätzlich enthält der geänderte Absatz 5 den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5. Jedoch soll mit der vorgenommenen Erweiterung auf die umfassende Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder und -angehörigen detaillierter eingegangen werden. Stellvertretend dafür steht die besondere Förderung von Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder der Pflege von Angehörigen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient dazu, dass die Statusbindung der Gleichstellungsbeauftragten an die Gruppe der Hochschullehrer/-innen beziehungsweise akademischen Mitarbeiter/-innen aufgehoben wird. Es wird mehr Flexibilität erzielt.

Zu Nummer 4:

Mit der Aufnahme des § 13 a soll den Hochschulen in Thüringen mehr Autonomie und Verantwortung übertragen werden. Die Fraktion der CDU will die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen stärken, denn sie verfügen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an Neubau- oder Erhaltungsausschreibungen für den Forschungs- und Lehrbetrieb über einen umfangreichen Erfahrungsschatz. Die Möglichkeit der Übertragung der Bauherrenvertretung soll dazu dienen, dass die Hochschulen ihre Kompetenzen optimal nutzen können und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich verbessern können.

Zu Nummer 5:

Die Änderung erfolgt aufgrund der Kompetenzerweiterung des Senats; verfassungsrechtliche Vorgaben. Der Senat wird künftig sein Einvernehmen zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule erklären.

Zu Nummer 6:

Buchstabe a:

Die Neufassung des Absatzes 1 ist eine Anpassung an die neuen Organisationsstrukturen der Hochschulen und überträgt die Wahl der Vizepräsidenten dem Senat aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben.

Buchstabe b:

Die Neufassung des Absatzes 2 überträgt die Kompetenz der Abwahl auf den Senat, falls der Vizepräsident sich als ungeeignet für das Amt erweist.

Zu Nummer 7:

Mit der Neufassung des § 30 Satz 1 soll eine Präzisierung des Aufgabenspektrums des Kanzlers vorgenommen werden.

Zu Nummer 8:

Buchstabe a:

Für das Amt des Präsidenten sollen auch künftig neben den Bewerbern aus der Hochschule geeignete Bewerber außerhalb der Hochschule mit in die Auswahl einbezogen werden. Die bereits bestehende Findungskommission wird jeweils um ein Mitglied aus dem Senat sowie dem Hochschulrat erweitert. Sie erarbeiten gemeinsam einen Wahlvorschlag. Dieser wird vom Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Der Erweiterte Senat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder den Präsidenten. Dadurch soll eine erweiterte Legitimationsgrundlage geschaffen werden.

Buchstabe b:

Künftig soll der Erweiterte Senat aus wichtigem Grund die Möglichkeit erhalten, den Präsidenten einer Hochschule mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen zu können. Wobei die Abwahl der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates bedarf, sofern nicht dieser nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat.

Buchstabe c:

Absatz 6 trifft Regelungen zur Abwahl des Kanzlers.

Buchstabe d:

Absatz 7 regelt die Bestellung durch Wahl eines vorläufigen Leiters einer Hochschule für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des Präsidenten und dem Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten.

Zu Nummer 9:

Mit Einführung des Erweiterten Senats ändert sich die Zuständigkeit des Hochschulrats bei der Wahl des Präsidenten. Der Hochschulrat erstellt einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten.

Die Änderungen in Nummer 2 und 3 erfolgen durch die Einführung eines Erweiterten Senats in § 33 a.

Nummer 6 und 7 wurden aufgrund der Erweiterung der Mitwirkungsrechte des Senats geändert; verfassungsrechtliche Vorgaben.

Zu Nummer 10:

Der Senat erhält umfangreiche Mitwirkungsrechte. Mit der Erweiterung wird das verfassungsrechtlich gebotene Niveau der Partizipation der Wis-

senschaftler an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen garantiert (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz). Mit den Änderungen in § 33 werden die Vorgaben der Verfassungsgerichte umgesetzt. Der Senat verfügt über eine Entscheidungskompetenz bei Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule sowie bei deren Fortschreibung.

Zu Nummer 11:

Mit der Einführung des Erweiterten Senats sollen die Legitimationsgrundlage des Präsidenten gestärkt und die Mitwirkungsrechte erweitert werden. Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 33 Abs. 3 Satz 1 zusammen; hinzukommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 20 Abs. 2 Satz 1. Bei der Zusammensetzung soll gewährleistet werden, dass die Gruppe der Hochschullehrer über eine Mehrheit von einem Sitz verfügt, um die Vorgaben der Verfassungsgerichte zu erfüllen.

Zu Nummer 12:

Der angefügte Absatz 12 soll mehr Rechtssicherheit bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit schaffen.

Zu Nummer 13:

Die Anwesenheitspflicht in bestimmten Unterrichtsveranstaltungen sind in den Hochschulen auszuhandeln. Eine verpflichtende Teilnahme sollte dann geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Teilnahme des Studierenden und nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Zu Nummer 14:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5 und wurde um Satz 5 ergänzt. Mit Satz 5 soll für kooperative Promotionen eine vollständige Gleichberechtigung der beteiligten Fachhochschulprofessoren mit den Universitätsprofessoren vorgegeben und somit eine verstärkte Förderung von kooperativen Promotionen erzielt werden.

Zu Nummer 15:

Der Verzicht auf die Ernennungszuständigkeit des Ministers soll die Hochschulautonomie stärken. Es gilt die nach § 89 Abs. 4 Satz 1 bestehende allgemeine Zuständigkeit des Präsidenten auch für die Einstellung von Professoren. Gleichzeitig zielt die Neufassung des Absatzes auf die Besonderheiten des Qualifikationsweges von Professoren ab. Eine Ernennung als Beamter auf Lebenszeit kann nunmehr auch erfolgen, wenn anhand einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird. Es sind weder der öffentlich- oder privatrechtliche Charakter noch deren zeitliche Lage oder Umfang für die zu berücksichtigenden Tätigkeiten entscheidend. Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist ein Beamtenverhältnis nicht unbedingt ein Verhältnis auf Zeit, sofern die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Durch die Neufassung des Absatzes 1 wurde eine Neufassung von Absatz 2 notwendig.

Zu Nummer 16:

Mit den vorgenommenen Änderungen werden die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz umgesetzt.

Zu Nummer 17:

Die Änderung dient der Klarstellung aufgrund der Neufassung des § 79 Abs. 1. Zudem soll der Leiter der Hochschule die Möglichkeit erhalten, die Befugnis nach Absatz 4 Satz 1 zu übertragen.

Zu Nummer 18:

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Neugestaltung der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena (UKJ); aus dem Fachbereichsrat wird der Fakultätsrat und zu den bestehenden Organen des UKJ wird eine Wahlversammlung hinzugefügt.

Zu Nummer 19:

Die Neufassung des § 96 erfolgt aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz.

Zu Nummer 20:

Es erfolgt mit der Neufassung des § 97 die Anpassung an die neugestalteten Mitwirkungsrechte des Fakultätsrates. Zudem soll ein hinreichendes Partizipationsniveau der Wissenschaftler Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 21:

Die Wahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands soll die verfassungsrechtlichen Vorgaben umsetzen. Mit dem § 97 a erhält der Fakultätsrat weitgehende Mitbestimmungsrechte bei der Wahl des Vorstandes des UKJ.

Zu Nummer 22:

Mit § 97 b soll die Einbindung der Fakultätsratsmitglieder in die Wahlversammlung gewährleistet werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der verfassungsrechtlich erforderliche Einfluss des Vertretungsorgans akademischer Selbstverwaltung auf die Abwahl des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre besteht.

Zu Nummer 23:

Es soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen werden. Deshalb wird eine Wahlversammlung, die über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands nach Maßgabe des § 97 a und b entscheidet, geschaffen.

Zu Nummer 24:

Buchstabe a:

Der Fakultätsrat soll in seinen Mitwirkungsrechten gestärkt werden, weshalb der Verwaltungsrat im Zuge der Änderung in Nummer 2 über keinen Genehmigungsvorbehalt mehr verfügt. Diese Änderung ist im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die eine Erhöhung des Einflusses des Fakultätsrates bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule vorsieht.

Buchstabe b:

Mit der Änderung soll der Charakter des Verwaltungsrates als externes Beratungs- und Entscheidungsgremium präzisiert werden.

Das Vetorecht der Verwaltungsratsmitglieder wird gestrichen, denn die Be- und Anstellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands lässt sich nicht mit den Regelungen zur Wahl- und Abwahl der Vorstandsmitglieder, die in den §§ 97 a bis c gefasst wurden, vereinbaren.

Zu Nummer 25:

Einführung einer Feststellungsfrist für den Jahresabschluss; entsprechend gesellschaftsrechtlicher Regelungen.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Für die Fraktion:

Mohring